



# Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

## Urteil

**4 A 535/17**

In der Verwaltungsrechtsache



Staatsangehörigkeit: afghanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Deery & Jördens - Kanzlei für Migrationsrecht -,  
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 1192/17 Jo10 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und  
Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,  
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - 6545907-423 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 4. Kammer - auf die mündliche Verhandlung  
vom 22. Februar 2022 durch die Richterin am Verwaltungsgericht  als  
Einzelrichterin für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die  
Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2017 wird in den Ziffern 1. und 3. bis 6. aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## Tatbestand

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, sunnitischen Glaubens und gehört dem Volk der Tadschiken an. Er reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2015 auf dem Landweg nach Deutschland ein.

Er stellte am [REDACTED] 2016 einen Asylantrag.

Bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am [REDACTED] 2017 trug der Kläger im Wesentlichen vor: Vor seiner Ausreise aus Afghanistan habe der Kläger in [REDACTED] gelebt. Dort habe er ein Haus besessen, das er ab dem Jahr 2010 an Amerikaner vermietet habe. Seine Schwester (Az. des Bundesamtes: 6545806-423) habe auch für die Amerikaner gearbeitet. Im Jahr 2011 hätten dann die Probleme begonnen. Der Kläger sei häufig gefragt worden, warum er die Amerikaner unterstütze und zulasse, dass seine Schwester für sie arbeite. Ein amerikanisches Ehepaar sei häufiger zu ihnen nach Hause gekommen. Auch dies habe zu Problemen geführt. Die Gespräche seien ernsthafter geworden. Die Leute hätten gesagt, der Kläger habe nicht mehr viel Zeit; er solle seine Schwester daran hindern, mit den Amerikaner zu arbeiten und auch selbst nicht mehr mit ihnen zusammenarbeiten. Außerdem sei der Kläger von Motorradfahrern angehalten und darüber informiert worden, nicht mehr viel Zeit zu haben. Früher hätten der Kläger und seine Schwester ein schönes Leben gehabt. Dann sei die Situation aber immer schlimmer geworden. Daraufhin sei der Kläger am [REDACTED] 2015 gemeinsam mit seiner Schwester aus Afghanistan ausgereist. Ende 2016 sei der Vater des Klägers von Motorradfahrern angehalten und zusammengeschlagen worden. Er sei gefragt worden, wo seine Kinder seien.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2017 erkannte das Bundesamt dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Ziffer 1). Zugleich lehnte es den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziffer 2), erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Ziffer 3) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bis 7 Satz 1 AufenthG nicht gegeben sind (Ziffer 4). Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Afghanistan oder einen anderen aufnahmebereiten Staat

angedroht (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6).

Hiergegen hat der Kläger am [REDACTED] 2017 Klage erhoben, zu deren Begründung er seinen Vortrag im Verwaltungsverfahren ergänzt und vertieft.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED] 2017 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Staates Afghanistan besteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde sowie auf die Erkenntnismittel gemäß der übersandten Erkenntnismittelliste Afghanistan Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat Erfolg. Der Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] 2017 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Dieser hat einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ihm auf Grundlage von § 3 Abs. 4 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Seiner Entscheidung hat das Gericht bei der vorliegenden Streitigkeit nach dem Asylgesetz die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG).

1. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.
  - a. Rechtsgrundlage für die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG. Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Ausschlussvoraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Verfolgungsgründe) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er

nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet (§ 3b Abs. 1 Nr. 4, 2. Halbsatz AsylG). Zudem kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach § 3b Abs. 1 Nr. 4, 4. Halbsatz AsylG auch dann vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 3c AsylG ausgehen von 1. dem Staat, 2. Parteien und Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, oder 3. von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Dabei gehören zu den verfolgungsmächtigen nichtstaatlichen Akteuren nach dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der Regelung auch Einzelpersonen (BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006 - 1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243, 251).

In § 3a Abs. 1 AsylG werden Handlungen, die als Verfolgung gelten, definiert. Abs. 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung derartiger Handlungen. Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss eine Verknüpfung zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b AsylG genannten Gründen und den in § 3a AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen bestehen. Die Verfolgungsgründe selbst werden in § 3b AsylG näher definiert, wobei Abs. 2 bestimmt, dass bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die Verfolgungsmerkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteile vom 7. September 2010 - 10 C 11.09 - sowie vom 27. April 2010 - 10 C 4.09 - und - 10 C 5.09 -, jeweils zitiert nach juris).

b. Ausgehend von diesen Grundsätzen steht dem Kläger ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu. Das Gericht ist überzeugt, dass der Kläger im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit seitens seiner früheren Verfolger einer politisch motivierten Gefährdungslage ausgesetzt sein wird.

Der Kläger hatte bereits im Verwaltungsverfahren nachvollziehbar und glaubhaft dargelegt, aufgrund der Vermietung seines Hauses an das amerikanische Unternehmen [REDACTED] sowie aufgrund der beruflichen Tätigkeit seiner Schwester für die Amerikaner in den Fokus von extremistischen Gegnern der damaligen afghanischen Regierung geraten zu sein. Die dort gemachten Schilderungen waren insgesamt schlüssig und detailliert und deckten sich überdies mit den Erklärungen, die die Schwester des Klägers bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt gemacht hatte. Hierzu legte der Kläger zudem umfangreiche Unterlagen vor, an deren Echtheit die Einzelrichterein keine Zweifel hat, zumal sich die seinerzeit in [REDACTED] ausgeübte Tätigkeit der Firma [REDACTED] auch durch entsprechende Internetberichte bestätigen lässt (vgl.

██████████. Schließlich ist das Gericht auch aufgrund des persönlichen Eindrucks des Klägers im Verlauf der mündlichen Verhandlung vom 22. Februar 2022 zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger die geschilderten Ereignisse in Afghanistan tatsächlich erlebt hat.

Im Weiteren ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan aufgrund des fortbestehenden Verfolgungsinteresses an seiner Person mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erneut von Verfolgung betroffen sein wird. Der Kläger hat durch die Vermietung seines Hauses viele Jahre lang ein amerikanisches Unternehmen in ██████████ unterstützt. Diese Unterstützungshandlung hat ebenso wie die berufliche Tätigkeit seiner Schwester bereits in der Vergangenheit zu einer nachhaltigen Bedrohungslage für den Kläger geführt. Die Bedrohungen hatten in den letzten Monaten vor der Ausreise aus Afghanistan zwar nachgelassen, weil die Schwester des Klägers ihre berufliche Tätigkeit einstellte und auch der Kläger sein Haus nicht weiter an das Unternehmen ██████████ vermietete, weil dieses sich aus ██████████ zurückzog. Dennoch geht das Gericht davon aus, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach ██████████ mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit von einer weiteren Verfolgung bedroht sein wird. Denn selbst nach der Ausreise des Klägers und seiner Schwester aus Afghanistan wurde der Familie des Klägers weiter nachgestellt.

Hinzu kommt, dass sich als Folge des Rückzugs der internationalen Truppen aus Afghanistan die Sicherheits- und Menschenrechtssituation in großen Teilen Afghanistans rapide verschlechtert hat. Die Taliban haben in einer schnell wachsenden Anzahl an Provinzen die Kontrolle übernommen, wobei sich ihr Vormarsch im August 2021 nochmals beschleunigte, als sie 26 von 34 Provinzhauptstädten innerhalb von zehn Tagen einnahmen und schließlich den Präsidentenpalast in Kabul unter ihre Kontrolle brachten. Die stark zunehmende Gewalt hat schwerwiegende Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung. UNHCR ist besorgt über die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen an der Zivilbevölkerung (einschließlich Frauen und Kindern) sowie an Afghanen, bei denen die Taliban davon ausgehen, dass sie mit der afghanischen Regierung oder den internationalen Streitkräften in Afghanistan oder mit internationalen Organisationen im Land in Verbindung stehen oder standen (vgl. UNHCR: UNHCR-Position zur Rückkehr nach Afghanistan, August 2021). Zudem berichteten UNHCR und Human Rights Watch schon im August 2021, dass es trotz der von den Taliban verkündeten Amnestie in verschiedenen Landesteilen zu Massenhinrichtungen von früheren afghanischen Regierungsmitarbeitern und ehemaligen Angehörigen der afghanischen Sicherheitskräfte gekommen sei (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes, 30. August 2021). Nach Berichten, die durch das Hochkommissariat für Menschenrechte der Vereinten Nationen geprüft und für begründet befunden wurden, kam es zu Morden an früheren Militärangehörigen sowie zu willkürlichen Verhaftungen von ehemaligen Regierungsmitarbeitenden und deren Familienangehörigen. Darüber hinaus liegen dem Hochkommissariat zahlreiche Berichte zu Hausdurchsuchungen vor, unter anderem in Kabul, Kandahar, Herat, Mazar-e-Sharif, Gardez, Maimana und Samangan. Diese sollen Regierungsmitarbeitende betreffen, aber auch Personen, die mit den US-Sicherheitskräften und privaten Sicherheitsfirmen zusammengearbeitet haben, sowie auch VN-Mitarbeitende. Auch Büros von Nichtregierungsorganisationen und zivilgesellschaftliche Gruppen sollen betroffen sein (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 22. Oktober 2021, S. 8). Ein am 30. November 2021 veröffentlichter Bericht

von Human Rights Watch beschuldigt die Taliban, trotz der verkündeten Amnestie allein in vier Provinzen (Ghazni, Helmand, Kandahar, Kunduz) mehr als 100 ehemalige Angehörige von Militär, Polizei und Geheimdienst getötet zu haben. Bei entsprechenden Razzien sollen auch Familienangehörige bedroht und misshandelt worden sein (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes, 6. Dezember 2021).

Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse ist das Gericht davon überzeugt, dass auch der Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan erneut einer Verfolgung ausgesetzt sein wird.

Die dem Kläger drohende Verfolgung bei einer Rückkehr nach Afghanistan geht auch von einem Verfolger im Sinne des § 3c AsylG aus.

Zudem besteht für den Kläger nach der Machtübernahme der Taliban keine inländische Fluchtalternative im Sinne von § 3e AsylG (mehr). Das Gericht ist vielmehr davon überzeugt, dass der Kläger bereits bei seiner Ankunft in Kabul (dem regelmäßigen Ziel von Abschiebungen) als Rückkehrer aus dem westlichen Ausland den Taliban auffallen wird. Es ist nicht anzunehmen, dass er hierbei seine Identität und Vergangenheit in [REDACTED] wird verheimlichen können.

Im Ergebnis ist daher der mit der Klage angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] 2017 in Ziffer 1. aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

2. Darüber hinaus unterliegt der Bescheid [REDACTED] 2017 in den Ziffern 3. bis 6. der Aufhebung. Der Bescheid ist auch insoweit rechtswidrig und rechtsverletzend (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

In den Ziffern 3. und 4. versagte das Bundesamt die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus sowie die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG. Diesbezüglich ist bereits deshalb eine Aufhebung geboten, weil die Voraussetzungen für die Zuerkennung der insoweit vorrangigen Flüchtlingseigenschaft erfüllt sind. Damit werden die Ziffern 3. und 4. des angefochtenen Bescheides gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urteile vom 26. Juni 2002 - 1 C 17.01 -, BVerwGE 116, 326, und vom 28. April 1998 - 9 C 1.97 -, BVerwGE 106, 339).

Die in Ziffer 5. ergangene Abschiebungsandrohung ist ebenfalls aufzuheben, weil die Voraussetzungen für ihren Erlass nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG infolge der Bejahung der Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung bereits dem Grunde nach nicht vorliegen. Gleiches gilt für die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots (Ziffer 6.).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der

Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,  
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder  
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.

■

(q.e.s.)